

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1983	Nummer 115
--------------	---	------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
510	7. 10. 1983	RdErl. d. Innenministers	
215		Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst . . .	2434

510
215

I.

Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst

RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1983
– V A 3 – 6.11422

Inhaltsübersicht

I Freistellung vom Wehrdienst

- 1 Allgemeines
- 2 Freistellung nach § 8 Abs. 2 KatSG
 - 2.1 Besonders zu beachtende Bestimmungen
 - 2.1.1 „Vereinbarung“ zwischen BMI und BMVg
 - 2.1.2 „Bekanntmachung“ des BMI
 - 2.1.3 Aufteilung der Höchstzahlen
 - 2.1.4 KatS-Organisation-VwV
 - 2.1.5 Zivilschutzanzeigen-VwV
 - 2.2 Ergänzungen
 - 2.2.1 Personeller Geltungsbereich
 - 2.2.1.1 Helfer in Einheiten und Einrichtungen der Führung
 - 2.2.1.2 Regionale Züge
 - 2.2.1.3 DRK-Hilfszug
 - 2.2.1.4 JUH-Hilfszug
 - 2.2.1.5 DLRG
 - 2.2.1.6 Bundesverband für den Selbstschutz
 - 2.2.2 Wirksamwerden, Beginn der Verpflichtung
 - 2.2.3 Zustimmung zur Verpflichtung
 - 2.2.3.1 Rückwirkung der Zustimmung
 - 2.2.3.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
 - 2.2.3.3 Ort der Mitwirkung des Helfers
 - 2.2.3.4 Freistellungsplätze
 - 2.2.3.4.1 Zuweisung an die Regierungspräsidenten
 - 2.2.3.4.2 Zuweisung an die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
 - 2.2.3.4.3 Aufteilung auf die Organisationen und Fachdienste
 - 2.2.3.4.4 Berufsordnungen, -klassen
 - 2.2.3.4.5 Ausgleich
 - 2.2.3.5 Zustimmungsverbot
 - 2.2.3.6 Ausnahmen vom Zustimmungsverbot
 - 2.2.3.7 Eignung, Probezeit des Helfers
 - 2.2.3.8 Anhörung des Arbeitgebers
 - 2.2.3.9 Vorabunterrichtung des KWEA
 - 2.2.4 Anzeigen, Formblätter, Meldungen
 - 2.2.5 Beurlaubung
 - 2.2.5.1 Allgemeines
 - 2.2.5.2 Zuständigkeit
 - 2.2.6 Organisationswechsel
 - 2.2.7 Verlegung des Wohnsitzes
 - 2.2.7.1 Verbleib des Freistellungsplatzes
 - 2.2.7.2 Wohnsitzverlegung nach Berlin
 - 2.2.7.3 Anzeigen bei Wohnsitzverlegung
 - 2.2.8 Vorzeitige Beendigung der Freistellung
 - 2.2.8.1 Nichtmitwirkung
 - 2.2.8.1.1 Rückmeldung
 - 2.2.8.1.2 Widerruf der Zustimmung
 - 2.2.8.1.3 Entpflichtung
 - 2.2.9 Reguläre Beendigung der Freistellung vom Wehrdienst
 - 3 Freistellung nach § 13 a Abs. 1 WPflG
 - 3.1 Personeller Geltungsbereich
 - 3.1.1 Warndienst

- 3.1.2 Schutzraumbetriebsdienst
- 3.2 Zustimmung zur Verpflichtung

II Freistellung vom Zivildienst

- 1 Allgemeines
- 2 Zustimmung zur Verpflichtung
- 3 Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer während der Verpflichtungszeit

III Schlußbestimmungen

I Freistellung vom Wehrdienst

Allgemeines

Die Wehrdienstbefreiung von Wehrpflichtigen, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre zum Dienst als Helfer im Katastrophenschutz oder in sonstigen Bereichen des Zivilschutzes verpflichtet haben, erfolgt auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG) vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), und des § 13 a des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529).

§ 8 Abs. 2 KatSG findet Anwendung nur auf Helfer des Katastrophenschutzes, während § 13 a WPflG als umfassendere Vorschrift auch für Helfer in den sonstigen Bereichen des Zivilschutzes gilt.

Freistellung nach § 8 Abs. 2 KatSG

Bei der Erteilung von Zustimmungen nach § 8 Abs. 2 KatSG sind im besonderen zu beachten:

Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes – KatSG – (§ 13 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes – WPflG –) vom 18. September 1980 (Bek. d. Bundesministers des Innern v. 2. 10. 1980 – ZV 4-M 750 015/3 allg. – GMBl. 1980 S. 640) – Anhang 1 – nachstehend „Vereinbarung“ genannt –,

Bek. d. Bundesministers des Innern v. 23. 2. 1981 – ZV 4-M 750 015/3 allg. – zur Durchführung der „Vereinbarung“ vom 18. September 1980 (Anhang 2) – nachstehend „Bekanntmachung“ genannt –,

Aufteilung der Höchstzahlen für die Freistellung von Helfern des Katastrophenschutzes vom Wehrdienst auf die Regierungspräsidenten (Anhang 3),

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-VwV) v. 27. 2. 1972 (GMBl. S. 181),

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (Zivilschutzanzeigen-VwV) – Entwurf nach dem Stand von 1983 – (Anhang 4).

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Personeller Geltungsbereich

Die „Vereinbarung“ bezieht sich unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 2 u. 3 auf Wehrpflichtige, die sich gegenüber einer Organisation des Katastrophenschutzes, bei Regieeinheiten gegenüber den Oberstadt-/Oberkreisdirektoren, auf mindestens zehn Jahre zur Mitwirkung in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes i. S. von § 1 KatSG verpflichten. Dazu gehören die öffentlichen Einheiten und Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 KatSG, Nr. 3 Satz 1 KatS-Organisation-VwV) sowie private Einheiten und Einrichtungen (Nr. 3 Abs. 2 KatSG-Organisation-VwV), wenn sie zur

Anhang 1

Anhang 2

Anhang 3

Anhang 4

- Wahrnehmung der erweiterten Aufgaben im Verteidigungsfall geeignet und bereit sind (§ 1 Abs. 2 KatSG).
- Zu folgenden Einheiten und Einrichtungen ist zu bemerken:
- 2.2.1.1 Helfer in Einheiten und Einrichtungen der Führung
Helfer der bei den kreisfreien Städten und Kreisen gebildeten ABC-Melde- und Auswertestellen (AMAST) und der Beobachtungs- und ABC-Meßstellen (BAMSt) des Katastrophenschutzes, die in der Regel Bedienstete der Kreise und kreisfreien Städte sind, können gemäß § 8 Abs. 2 KatSG vom Wehrdienst freigestellt werden, soweit sie **nicht hauptberuflich** für diese Einrichtungen tätig werden. Andernfalls kann eine Unabkömmlichstellung für den Wehrdienst in Betracht kommen.
- 2.2.1.2 Regionale Züge
Es ist davon auszugehen, daß die regionalen Katastroph-, Sanitäts- und Betreuungszüge die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 KatSG erfüllen. Für die Freistellung der Helfer dieser Einheiten vom Wehrdienst ist daher § 8 Abs. 2 KatSG maßgebend.
- 2.2.1.3 Hilfszug des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (DRK)
Für die Freistellung der Helfer des Hilfszuges des DRK vom Wehrdienst findet nur § 13a Abs. 1 WPfIG Anwendung (vgl. RdErl. v. 2. 8. 1982 – SMBI. NW. 510).
- 2.2.1.4 Hilfszug der Johanniter-Unfallhilfe e. V. (JUH)
Hauptaufgabe des Hilfszuges der JUH ist der Einsatz im Ausland. Eine Freistellung der Helfer dieses Hilfszuges vom Wehrdienst gem. § 8 Abs. 2 KatSG/13a Abs. 1 WPfIG ist deshalb nach Entscheidung des Bundesministers des Innern nicht möglich.
- 2.2.1.5 Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V. (DLRG)
Bei der DLRG hat das Bundesamt für Zivilschutz die allgemeine Eignung zur Mitwirkung im erweiterten Katastrophenschutz festgestellt; die Verhandlungen über eine organisatorische Einbindung der DLRG in den Katastrophenschutz sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Sofern aber bereits die besondere Eignung der betr. Einheit oder Einrichtung der DLRG auf örtlicher Ebene festgestellt worden ist und diese zuvor ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im erweiterten Katastrophenschutz erklärt hat, können deren Helfer vom Wehrdienst freigestellt werden.
- 2.2.1.6 Bundesverband für den Selbstschutz
Helfer des Bundesverbandes für den Selbstschutz, dessen Aufgaben im Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes abschließend geregelt sind, können nicht gem. § 8 Abs. 2 KatSG vom Wehrdienst freigestellt werden, weil sie keine Aufgaben wahrnehmen, die denen der Helfer im Katastrophenschutz vergleichbar sind.
- 2.2.2 Wirksamwerden der Verpflichtung, Beginn der Verpflichtungszeit
Die Verpflichtung wird mit der rechtsgeschäftlichen Annahme der Verpflichtungserklärung des Helfers durch die Organisation, bei Regieeinheiten durch den Oberstadt-/Oberkreisdirektor, wirksam. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Verpflichtungs- und Annahmeerklärung sollen schriftlich erfolgen. Die Verpflichtungszeit beginnt mit dem Wirksamwerden der Verpflichtung.
- Vor rechtsgeschäftlicher Annahme der Verpflichtungserklärung sollte der Helfer schriftlich auf Folgen hingewiesen werden, die sich aus einer späteren Verlegung des Wohnsitzes ergeben können (vgl. Nr. 2.2.7).
- 2.2.3 Zustimmung zur Verpflichtung
- 2.2.3.1 Rückwirkung der Zustimmung
Die Freistellung vom Wehrdienst setzt die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Verpflichtung voraus. Die Zustimmung wirkt auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verpflichtung zurück; jedoch tritt die Freistellung vom Wehrdienst frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Helfers (Beginn der Wehrpflicht) ein.
- 2.2.3.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
Sachlich zuständig für die Erteilung der Zustimmung sind nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KatSG die kreisfreien Städte und Kreise. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KatSG).
Örtlich zuständig ist die Behörde, der die Einheit oder Einrichtung, in der der Helfer mitwirkt (§ 7 KatSG), untersteht.
- 2.2.3.3 Ort der Mitwirkung des Helfers
Der Helfer kann grundsätzlich nur in einer Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes seines Wohnortes mitwirken. Als Wohnort des Helfers gilt die kreisfreie Stadt oder der Kreis, in der/dem der Helfer seine Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz) hat. Das im Abschnitt „zu § 1“, 2. Abs. der „Bekanntmachung“ zitierte Rundschreiben des Bundesamtes für Zivilschutz vom 8. 8. 1977 – KS 2-334-11 – (vgl. RdErl. v. 16. 8. 1977 – VIII A 3 – 6.114 22 – in der Sammlung der nichtveröffentlichten Runderlasse auf dem Gebiet des personellen Kräfteausgleichs – Zivile Verteidigung – RdErl. v. 26. 5. 1977 – n. v. – VIII A 3-6.1132 – SMBI. NW. 510) läßt in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zu. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß die schnelle Verfügbarkeit des Helfers am Einsatzort gewährleistet ist.
- 2.2.3.4 Freistellungsplätze
- 2.2.3.4.1 Zuweisung an die Regierungspräsidenten
Ein Helfer kann nur freigestellt werden, wenn ein Freistellungsplatz zur Verfügung steht. Nach der Neufassung der „Vereinbarung“ darf bis auf weiteres ab dem Geburtsjahrgang 1962 der Wehrpflichtigen die Zustimmung nach § 8 Abs. 2 KatSG für höchstens insgesamt 17 000 Wehrpflichtige im gesamten Bundesgebiet erteilt werden. Daher erübrigt sich die jährliche Fortschreibung der Höchstzahl. Es verbleibt mithin auch für die Geburtsjahrgänge 1963 ff. der Wehrpflichtigen bei der im Anhang 3 erfolgten Zuteilung, so lange nichts anderes bestimmt wird.
- 2.2.3.4.2 Zuweisung an die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
Die Regierungspräsidenten weisen den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der kreisfreien Städte und Kreise bestimmte Kontingente an Freistellungsplätzen zu. Hierüber unterrichten die Regierungspräsidenten die Wehrbereichsverwaltung III.
Die Regierungspräsidenten können eine ihnen angemessen erscheinende, nicht zu hohe Zahl von Freistellungsplätzen zunächst von der Zuweisung ausnehmen. Die Freistellungsplätze aus einer solchen Reserve sind Oberstadt- und Oberkreisdirektoren zuzuteilen, in deren Gebiet ein besonderer Personalbedarf entsteht. Das den Regierungspräsidenten obliegende pflichtgemäße Ermessen umfaßt ferner die Befugnis zu einer Umverteilung bereits zugeteilter, jedoch nicht in Anspruch genommener Freistellungsplätze, wenn dafür ein Bedürfnis hervortritt. Eine Umverteilung soll im Benehmen mit den betroffenen Oberstadt- und Oberkreisdirektoren geschehen. Über die nachträgliche Zuteilung und Umverteilung von Freistellungsplätzen unterrichten die Regierungspräsidenten die Wehrbereichsverwaltung III.
- Die für Ärzte und Studenten der Medizin zugewiesenen Freistellungsplätze teilen die Regie-

rungspräsidenten nicht auf die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren auf. Die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren beantragen in jedem Einzelfall für Ärzte und Studenten der Medizin die Zu- teilung eines Freistellungsplatzes beim zuständigen Regierungspräsidenten.

2.2.3.4.3 Aufteilung auf die Organisationen und Fachdienste

Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren teilen die ihnen zugewiesenen Freistellungsplätze auf die Organisationen auf. Dabei sollen die Fachdienste im Verhältnis ihrer Sollstärken und die Organisationen innerhalb dieser Fachdienste entsprechend ihrer Mitwirkung berücksichtigt werden. Die Aufteilung ist den Organisationen bekanntzugeben. Verpflichtungen von Helfern, die als Führer, Unterführer oder für besondere Tätigkeiten vorgesehen sind, ist vorrangig zuzustimmen (Nr. 44 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV). Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren beobachten kontinuierlich die Inanspruchnahme der Freistellungsplätze. Wird erkennbar, daß die auf eine Organisation oder Einrichtung entfallene Freistellungsquote mit größter Wahrscheinlichkeit nicht in Anspruch genommen wird, ist durch die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren in Abstimmung mit den betroffenen Organisationen eine Umverteilung der Freistellungsplätze vorzunehmen, um einen Bedarf bei anderen Organisationen oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes decken zu können.

2.2.3.4.4. Berufsordnungen, -klassen

Auch wenn ein Freistellungsplatz zur Verfügung steht, darf die Zustimmung zu einer Verpflichtung nicht erteilt werden, sofern sich Beschränkungen auf Grund der in der „Vereinbarung“ festgesetzten Berufsordnungen oder -klassen ergeben.

Die Bundesminister des Innern und der Verteidigung vertreten die Auffassung, daß der Anteil dieser Helfer – anders als zuvor praktiziert – insgesamt 30% der Freistellungsplätze nicht übersteigen dürfe. Das bedeutet, daß die Zahl der Helfer mit Berufen nach Anlage 3.2 der „Vereinbarung“ einen Anteil von 30% der Gesamtfreistellungen erreichen könnte, wenn kein Helfer nach den Anlagen 2 und 3.1 freigestellt werde. Beträgt die Zahl der Helfer nach Anlage 2 etwa nur 10%, könnten z. B. zusätzlich 15% mit Berufen nach Anlage 3.1 und weitere 5% mit Berufen nach Anlage 3.2 vom Wehrdienst freigestellt werden.

Soweit es unter Zugrundelegung dieser Auffassung nach der zuvor praktizierten Verfahrensweise zu einer Überschreitung des jetzt geltenden Höchstsatzes von insgesamt 30% gekommen sein sollte, ist diese hinzunehmen. Bei Ausscheiden eines unter Überschreitung des Kontingentes freigestellten Helfers darf jedoch nicht erneut über einen Freistellungsplatz aus dem Kontingent verfügt werden. Dieses ist nur im Rahmen des Höchstsatzes von insgesamt 30% möglich.

Freistellungen, die noch nach der früheren „Vereinbarung“ mit andersartigen Beschränkungen bei Helfern bestimmter Berufsordnungen/-klassen wirksam geworden sind, bleiben in ihrer Gel-
tung unberührt.

2.2.3.4.5 Ausgleich

Falls Freistellungsplätze nicht mehr zur Verfügung stehen, sind Anträge auf Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 2 KatSG nicht ohne eingehende Prüfung der Frage zu bescheiden, ob im Wege des überörtlichen Ausgleichs ein Platz bereitgestellt werden kann.

Ist dies nicht möglich, weil innerhalb eines Regierungsbezirks alle Freistellungsplätze des betreffenden Geburtsjahrgangs bereits in Anspruch genommen worden sind, bitte ich, im Wege des überregionalen Ausgleichs zu versuchen, Freistellungsplätze zur Verfügung zu stellen (Ausgleich zwischen den Regierungsbezirken). Im Falle eines überregionalen Ausgleichs unterrich-

ten die Regierungspräsidenten die Wehrbereichsverwaltung III und mich über die Umverteilung der Freistellungsplätze zwischen den Regierungsbezirken. Falls mehr als 10% der Freistellungsplätze eines Geburtsjahrgangs der Wehrpflichtigen umverteilt werden sollen, ist meine vorherige Zustimmung einzuholen (§ 2 Abs. 2 der „Vereinbarung“).

2.2.3.5

Zustimmungsverbot bei Vorliegen eines Einberufungsbescheids oder dessen Ankündigung

Während bislang auf den Zeitpunkt des Eingangs der Verpflichtungserklärung bei der **Organisation** abgestellt wurde, darf nunmehr die Zustimmung zu einer Verpflichtung nicht erteilt werden, wenn dem Wehrpflichtigen vor Eingang der Verpflichtungserklärung beim **Oberstadt-/Oberkreisdirektor** ein Einberufungsbescheid zugestellt oder eine bevorstehende Einberufung schriftlich angekündigt worden ist. Umso dringender ist es, daß die Organisationen Verpflichtungserklärungen so bald wie möglich den Oberstadt-/Oberkreisdirektoren zuleiten. Dieses sollte auch geschehen, wenn die Organisationen über die Annahme einer Verpflichtungserklärung noch nicht entscheiden können, weil z. B. **zuvor** eine Probezeit zur Feststellung der Eignung des Helfers abgeleistet werden soll. In diesen Fällen handeln die Oberstadt-/Oberkreisdirektoren, wie in der „**Bekanntmachung**“ („zu § 1 Abs. 3a“, Satz 4) beschrieben. Ebenso verfahren sie, wenn das Kontingent an Freistellungsplätzen erschöpft ist, aber mit einer Zuweisung eines Platzes (z. B. aus der Reservequote des Regierungspräsidenten) gerechnet werden kann.

In der „Bekanntmachung“ sind im Abschnitt „zu § 1 Abs. 3 a“ im Satz 2 hinter dem Wort „etwa“ sinngemäß die Worte „nach Eingang der Verpflichtungserklärung beim Oberstadt-/Oberkreisdirektor“ einzufügen. Das Kreiswehrersatzamt hat dem Ersuchen auf Rücknahme des Einberufungsbescheides in diesen Fällen zu entsprechen (s. RdVerf. des Bundeswehrverwaltungsamtes vom 20. 11. 1980 - WE 1 - Az.: 24-05-06, den Regierungspräsidenten, Oberstadt-, Oberkreisdirektoren und Organisationen übersandt mit RdErl. bzw. Schreiben v. 15. 1. 1981 - n. v. - VA 3-6.11423/14 a -).

22.3.6

Ausnahmen vom Zustimmungsverbot

Eine Ausnahme von den Regelungen des § 1 Abs. 3-6 der „Vereinbarung“ (im Einvernehmen mit dem Kreiswehrersatzamt) wird insbesondere für solche Wehrpflichtige in Betracht kommen, denen besondere oder leitende Tätigkeiten im Katastrophenschutz zugewiesen werden sollen. Das Kontingent der Freistellungsplätze darf jedoch auch in derartigen Fällen nicht überschritten werden.

2237

Eignung Probezeit des Helfers

Bei der Prüfung, ob der Helfer die erforderliche Eignung besitzt (Nr. 44 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV) kann sich der Oberstadt-/Oberkreisdirektor auf die Beurteilung der privaten oder öffentlichen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes, in der der Helfer mitwirkt, stützen. Die Ableistung von Probezeiten für Helfer der privaten und öffentlichen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes kann er – außer bei eigenen Regieeinheiten – nicht verlangen; dieses liegt in der alleinigen Entscheidung der jeweiligen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes. Ist eine Probezeit vorgesehen, sind im Rahmen der Eignungsprüfung (s. Satz 1) als Probezeiten auch Zeiten zu berücksichtigen, die der Helfer bei einer Einheit abgeleistet hat, die nicht im Katastrophenschutz mitwirkt.

22,3,8

Anhörung des Arbeitgebers

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß Helfer, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, dem Katastrophenschutz im Katastrophen- oder Verteidigungsfall oder bereits jetzt bei Ausbildungsveranstaltungen wegen vordringlichen Be-

darfs an ihrem Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stehen werden, so ist der Arbeitgeber bzw. der Dienstherr vorher zu hören. Überwiegende Belange lebens- oder verteidigungswichtiger Verwaltungen oder Betriebe sind zu berücksichtigen (Nr. 44 Abs. 2 Satz 4 und 5 KatS-Organisation-VwV).

2.2.3.9 Vorabunterrichtung des Kreiswehrersatzamtes

Die Entscheidung des Oberstadt-/Oberkreisdirektors erfolgt nach Anhörung des Kreiswehrersatzamtes (§ 3 der „Vereinbarung“ und Nr. 44 Absatz 3 KatS-Organisation-VwV). Zuständig im Sinne der „Vereinbarung“ ist das Kreiswehrersatzamt, in dessen Bezirk der Helfer seine Hauptwohnung hat (vgl. Nr. 2.2.3.3).

Sofern nach Ablauf von 2 Wochen nach Absendung des Anhörungsschreibens eine Stellungnahme des Kreiswehrersatzamtes nicht vorliegt, entscheidet der Oberstadt-/Oberkreisdirektor unverzüglich (Nr. 44 Abs. 3 KatS-Organisation-VwV).

2.2.4 Anzeigen, Formblätter, Meldungen

Für die zu erstattenden Anzeigen nach § 13a Abs. 2 WPfIG sind die in den Zivilschutzanzeigen – VwV – (s. 2.1.5 und Anhang 4) vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden. Weitere, die Freistellung betreffende Formblätter hat das damalige Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz herausgegeben (vgl. RdErl. v. 12. 2. 1973 – n. v. – VIII A 3 – 81.07.26 – in der Sammlung der nicht veröffentlichten Runderlässe auf dem Gebiet des personellen Kräfteausgleichs [Zivile Verteidigung] – RdErl. v. 26. 5. 1977 – n. v. – VIII A 3 – 6.1132 – SMBI. NW. 510 –). Es wird empfohlen, diese Formblätter – mit Ausnahme Nr. 7 – bis zur Herausgabe überarbeiteter Formblätter durch das Bundesamt für Zivilschutz weiter zu verwenden. Es bestehen keine Bedenken, diese Formblätter unter Vornahme entsprechender Änderungen oder Anmerkungen auch für Helfer zu verwenden, die sich nach § 13a WPfIG (sonstiger Zivilschutz) oder § 14 ZDG zur Mitwirkung im Zivil- oder Katastrophenschutz verpflichten.

Über die Ausnutzung der Freistellungsquoten für Helfer im Katastrophenschutz nach § 8 Abs. 2 KatSG sowie in den sonstigen Bereichen des Zivilschutzes – ausgenommen Warndienst – nach § 13a WPfIG bitte ich, in jedem **dritten** Kalenderjahr, beginnend mit dem Jahre 1984, anhand der beigefügten Muster (Anhänge 5 u. 6) unter Angabe des Zu- und Abgangs der vom Wehrdienst freigestellten Helfer des Katastrophenschutzes und des sonstigen Zivilschutzes (Fluktuation) zu folgenden Terminen zu berichten:

T. Oberstadt- und Oberkreisdirektoren an die Regierungspräsidenten bis zum 10. 10. jeden dritten Jahres,

T. Regierungspräsidenten an den Innenminister NW. bis zum 20. 10. jeden dritten Jahres.

Eine Zusammenfassung der Berichte erhält das Bundesamt für Zivilschutz.

2.2.5 Beurlaubung

2.2.5.1 Allgemeines

Über die Gewährung von Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Sonderurlaub hat das Bundesamt für Zivilschutz „Richtlinien für die Beurlaubung von Helfern des Katastrophenschutzes“ vom 31. 3. 1980 i. d. F. vom 24. 2. 1983 (Anhang 7) herausgegeben. Diese „Beurlaubungsrichtlinien“ stellen jedoch nach Auffassung des Bundesamtes für Zivilschutz lediglich Rahmenbedingungen dar, die die Höchstgrenze der Beurlaubung von der Mitwirkung im Katastrophenschutz der vom Wehr- bzw. Zivildienst freigestellten Helfer festlegen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 KatSG (Organisationsrecht). Die Regelungen nach den Vorschriften

für die Katastrophenschutzorganisation, der der Helfer angehört, sind daher maßgebend, wenn sie eine geringere Dauer des Sonderurlaubs als zwei Jahre vorsehen.

Den Anträgen auf Erteilung von Sonderurlaub sind die erforderlichen Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers, der Ausbildungsstätte) und die Stellungnahme der Organisation, der der Helfer angehört, beizufügen.

2.2.5.2 Zuständigkeit

Die Regierungspräsidenten entscheiden über die Genehmigung von Anträgen auf Erteilung von Sonderurlaub von mehr als einem Jahr Dauer. Diese Zuständigkeitszuweisung erfolgte auf Grund einer den obersten Landesbehörden eingeräumten Delegationsbefugnis. Daher ist die in II. 3 der Beurlaubungsrichtlinien vorgesehene Zuständigkeitsregelung als modifiziert anzusehen.

2.2.6 Organisationswechsel

Für den Wechsel eines Helfers von einer Organisation des Katastrophenschutzes zu einer anderen oder von einer Organisation des Katastrophenschutzes zu einer Regieeinheit oder umgekehrt oder von einer Regieeinheit zu einer anderen, gilt die vom Bundesamt für Zivilschutz herausgegebene und mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen abgestimmte Verfahrensregelung über den „Helferwechsel im Katastrophenschutz“ vom 18. 4. 1977 – KS 2-334-24 – (Anhang 8). Zu beachten sind hierbei auch die **Anhang 8** Ausführungen unter Nr. 2.2.7.

2.2.7 Verlegung des Wohnsitzes

2.2.7.1 Verbleib des Freistellungsplatzes

Verlegt ein Helfer seinen Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Oberstadt-/Oberkreisdirektors (auch in einem anderen Bundesland) und wirkt er auch dort im Katastrophenschutz mit, so gilt die Freistellung vom Wehrdienst fort, wenn ein unbesetzter Freistellungsplatz zur Verfügung steht bzw. im Wege des Ausgleichs mit anderen Behörden bereitgestellt wird.

Fehlt es an einem solchen Platz, sind die Voraussetzungen für eine weitere Freistellung vom Wehrdienst nicht gegeben, so daß die Anzeige nach § 13a Abs. 2 WPfIG an die zuständigen Kreiswehrersatzämter zu erstatten ist. Der Freistellungsplatz verbleibt – entgegen der früheren Regelung – bei dem für den bisherigen Einsatzort zuständigen Oberstadt-/Oberkreisdirektor, der darüber nach der Verlegung des Wohnsitzes des Helfers erneut verfügen kann. In abgeschlossenen Fällen, die nach der früheren Regelung (Mitarnahme des Freistellungsplatzes zum Zuzugsort) behandelt worden sind, steht dem Oberstadt-/Oberkreisdirektor, der der Verpflichtungserklärung zugestimmt hat, der Freistellungsplatz erst nach Ausscheiden des Helfers aus dem Katastrophenschutz wieder zur Verfügung.

2.2.7.2 Wohnsitzverlegung nach Berlin (West)

Bei einem Helfer, der aus beruflichen Gründen oder aus Gründen der Ausbildung seinen Wohnsitz vorübergehend nach Berlin (West) verlegt, dort nachweislich im Katastrophenschutz weiter mitwirkt und dies auch voraussichtlich nach einer Rückverlegung seines Wohnsitzes in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes tun wird, bleibt die Freistellung vom Wehrdienst nach Auffassung des Bundesministers des Innern bestehen. Dem betreffenden Helfer ist allerdings die Auflage zu erteilen, seine weitere Mitwirkung im Katastrophenschutz in Berlin (West) halbjährlich durch eine Bescheinigung der dortigen Einheit bzw. Einrichtung des Katastrophenschutzes gegenüber seiner Organisation oder Regieeinheit nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis, ist nach Un-

terrichtung des betr. Oberstadt-/Oberkreisdirektors gem. § 13a Abs. 2 WPfG (Rückmeldung) zu verfahren.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen für den Fortbestand der Freistellung vor, so ist die Beantragung von Sonderurlaub nicht erforderlich, da eine Unterbrechung der Mitwirkung des Helfers im Katastrophenschutz de facto nicht gegeben ist. Der Aufenthaltszeitraum des Helfers in Berlin (West) ist unter diesen Voraussetzungen voll auf die Verpflichtungszeit nach § 8 Abs. 2 KatSG anzurechnen.

Sofern auf Grund fehlender Unterbringungsmöglichkeiten in einem geeigneten Fachdienst ein Helfer, der seinen Wohnsitz nur vorübergehend nach Berlin (West) verlegt, im Berliner Katastrophenschutz nicht mitwirken kann, ist die Gewährung von Sonderurlaub nach den Beurlaubungsrichtlinien (Anhang 7, vgl. Nr. 2.2.5) möglich.

2.2.7.3 Anzeigen bei Wohnsitzverlegung

Auf Nr. 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 KatS-Organisation-VwV wird hingewiesen.

2.2.8 Vorzeitige Beendigung der Freistellung vom Wehrdienst

Nach §§ 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG, 13a Abs. 1 Satz 1 WPfG ist – abgesehen von der Anzeige nach § 13a Abs. 2 WPfG – die Wehrdienstausnahme an drei Voraussetzungen geknüpft:

Verpflichtung des Helfers zur Mitwirkung im Katastrophenschutz auf mindestens 10 Jahre, Zustimmung des Oberstadt-/Oberkreisdirektors zur Verpflichtung des Helfers, Mitwirkung des Helfers im Katastrophenschutz.

Diese Voraussetzungen müssen nebeneinander gegeben sein (BVerwG, Urt. v. 3. 8. 1977 – VIII C 6.76 – BVerwGE 54, 240 –, den Regierungspräsidenten, Oberstadt- und Oberkreisdirektoren übersandt mit RdErl. v. 12. 1. 1978 – n. v. – VIII A 3 – 6.116-1 –).

Fällt eine der Voraussetzungen weg und teilt der Oberstadt-/Oberkreisdirektor dieses dem Kreiswehrersatzamt gem. § 13a WPfG mit, entfällt die Freistellung, ohne daß die Erteilung einer Verwarnung oder die Durchführung eines Bußgeldverfahrens gem. § 8 Abs. 3 KatSG vorausgegangen sein muß (OVG NW, Urt. v. 20. 6. 1983 – 1 A 1480/81 –, den Regierungspräsidenten und Oberstadt-/Oberkreisdirektoren übersandt mit RdErl. v. 18. 9. 1983 – n. v. – V A 3 – 6.116 –).

2.2.8.1 Nichtmitwirkung des Helfers im Katastrophenschutz

Für den Fall der Nichtmitwirkung gilt folgendes: Die Mitwirkung kann nach Gesetzeswortlaut und Gesetzeszweck nur als eine tatsächliche gemeint sein in dem Sinne, daß der Helfer der Organisation oder Regieeinheit nicht nur rechtlich angehört, sondern auch tatsächlich zur Verfügung steht und Dienst leistet (BVerwG, Urt. v. 3. 8. 1977 a. a. O.).

An einer für die Wehrdienstausnahme notwendigen Mitwirkung fehlt es bereits dann, wenn der Helfer in seiner Katastrophenschutzorganisation tatsächlich nicht mehr in dem Umfang verfügbar ist und Dienst leistet, in dem das für eine ordnungsgemäße Ausbildung und zur Erfüllung des Einsatzzweckes erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 1. 3. 1978 – 8 C 99.76 – BVerwGE 55, 280).

Hierbei kommt es, wie vom Bundesverwaltungsgericht mit Urt. v. 3. 9. 1980 – 8 C 41.79 – (Buchholz, BVerwG, 44.8.0 § 13a Nr. 13) entschieden worden ist, nicht darauf an, ob der Helfer eine fehlende Mitwirkung zu vertreten hat. Dieses, so führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, folge daraus, daß die Freistellung vom Wehrdienst als Wehrdienstausnahme im Interesse der Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes eingeraumt werde und deshalb nach dem Gesetz nur bestehen, solange der Helfer im Katastrophenschutz in der dargelegten Weise mitwirke und in seinem Rahmen zur Funktionsfähigkeit beitrage.

Der Bundesminister des Innern hat die Auffassung vertreten, von einer Nichtmitwirkung könne ausgegangen werden, wenn der Helfer innerhalb von 6 Monaten ein Drittel sämtlicher dienstlich angeordneten Veranstaltungsstunden versäumt habe. Es handelt sich hierbei jedoch auch nach Auffassung des Bundesministers des Innern nur um eine Größenordnung, an der sich Organisationen und Behörden orientieren können. Ob ein Helfer nicht mehr in dem Umfang Dienst leistet, wie dieses für eine ordnungsgemäße Ausbildung und zur Erfüllung des Einsatzzwecks erforderlich ist, bleibt eine unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu beurteilenden Frage. Dabei ist es zunächst Aufgabe der Organisation zu beurteilen, ob Helfer, die Veranstaltungsstunden versäumen, als noch im Katastrophenschutz im Sinne des § 8 Abs. 2 KatSG mitwirkend angesehen werden können. Daher sollte die Rückmeldung nach § 13a Abs. 2 WPfG beim Kreiswehrersatzamt grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Organisation erfolgen (vgl. RdErl. v. 25. 1. 1982

– V A 3 – 6.11423 – 13.1 – in der Sammlung nicht 16.1

veröffentlichter Runderlässe auf dem Gebiete des personellen Kräfteausgleichs – Zivile Verteidigung –, RdErl. v. 26. 5. 1977 – n. v. – VIII A 3 – 6.1132 – SMBI. NW. 510).

2.2.8.1.1 Rückmeldung

Bereits damit, daß ein Helfer nicht mehr verfügbar ist und der Oberstadt-/Oberkreisdirektor das dem Kreiswehrersatzamt anzeigt, fällt die Wehrdienstausnahme weg. Diese Anzeige an das Kreiswehrersatzamt (vgl. 2.2.4) ist kein Verwaltungsakt und kann daher vom Helfer nicht angefochten werden. Der Helfer kann jedoch eine daraufhin erfolgende Einberufung zum Wehrdienst anfechten und dadurch die verwaltungsgerichtliche Prüfung der Frage erreichen, ob er für den Katastrophenschutz verfügbar ist und mitwirkt oder nicht.

2.2.8.1.2 Widerruf der Zustimmung

Neben der Anzeige an das Kreiswehrersatzamt bedarf es nicht zusätzlich des Widerrufs der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG erteilten Zustimmung. Der Widerruf ist zwar rechtlich möglich, da es sich bei der Zustimmung um einen widerrufbaren begünstigenden Verwaltungsakt handelt. Er könnte, wenn davon Gebrauch gemacht wird, auf § 49 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gestützt werden. Geschieht das, muß der Oberstadt-/Oberkreisdirektor jedoch im Falle der Anfechtung des Widerrufs einen Verwaltungsrechtsstreit führen, dem er bei bloßer Rückmeldung nach § 13a Abs. 2 WPfG enthoben ist.

2.2.8.1.3 Entpflichtung

Auch bedarf es für den Wegfall der Wehrdienstausnahme neben der Rückmeldung nach § 13a Abs. 2 WPfG nicht der Entbindung des Helfers von der Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz. Eine solche Entpflichtung ist das Gegenstück zur Verpflichtung und wird von der Organisation (bei Regieeinheiten: vom Oberstadt-/Oberkreisdirektor) vorgenommen – BVerwG, Urt. v. 3. 8. 1977 a. a. O.

Unter welchen Voraussetzungen sich eine Organisation oder ein Helfer einseitig aus einer solcherart eingegangenen Bindung vorzeitig lösen kann, ist – soweit hier bekannt – bislang höchstens nicht entschieden worden; das VG Minden neigt in seinem Urteil vom 11. 4. 1978 – 4 K-1650/77 – zu der Auffassung, daß sich dieses nach Organisationsrecht richte.

2.2.9 Reguläre Beendigung der Freistellung vom Wehrdienst

Ist, wie in aller Regel, die Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für unbestimmte Zeit eingegangen (... „mindestens 10 Jahre“) und hat der Helfer 10 Jahre lang mitgewirkt, endet die

Freistellung vom Wehrdienst mit der Einstellung der Mitwirkung des Helfers oder dem Wirksamwerden einer auf Beendigung der Verpflichtung gerichteten Willenserklärung des Helfers (oder der Organisation).

Nach solcher Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Helfer wieder zum Wehrdienst herangezogen werden, jedoch nicht mehr zum Grundwehrdienst (wegen Vollendung des 28. Lebensjahres, § 5 Abs. 1 WPfIG), sondern, vom Vertriegungsfall abgesehen, nur zu Wehrübungen.

Ein Helfer, der im Anschluß an eine 10jährige Verpflichtungszeit weiter im Katastrophenschutz mitwirkt, bleibt für die Dauer seiner weiteren Mitwirkung vom Wehrdienst freigestellt. Es ist bisher für diesen Personenkreis keine Einschränkung (Verminderung) der Mitwirkung im Katastrophenschutz vorgesehen.

3 Freistellung nach § 13 a Abs. 1 WPfIG

3.1 Personeller Geltungsbereich

§ 13 a Abs. 1 WPfIG bildet insbesondere die Grundlage für die Freistellung von Helfern des Zivilschutzes (ausgenommen Katastrophenschutz) vom Wehrdienst.

Helfer nach § 13 a Abs. 1 WPfIG werden derzeit im Warndienst und im Hilfszug des DRK (vgl. 2.2.1.3) eingesetzt.

3.1.1 Warndienst

Mit der Freistellung von Helfern des Warndienstes sind Behörden des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht befaßt. Eine Freistellung der Sirenenwarte vom Wehrdienst ist wegen deren geringen Inanspruchnahme nicht gerechtfertigt.

3.1.2 Schutzraumbetriebsdienst

Der Bundesminister des Innern hat darum gebeten, von der Freistellung von Helfern des Schutzraumbetriebsdienstes abzusehen, da die Überlegungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form ein Schutzraumbetriebsdienst eingerichtet werden sowie welche personelle Ausstattung er möglicherweise erhalten soll, noch nicht abgeschlossen seien. Die Wirksamkeit bereits erfolgter Freistellungen bleibt unberührt.

3.2 Zustimmung zur Verpflichtung

Die Oberstadt-/Oberkreisdirektoren werden gebeten, bei Helfern des Zivilschutzes (ausgenommen Warndienst) die Zustimmung zur mindestens zehnjährigen Verpflichtung zu erteilen und die Anzeigen an das zuständige Kreiswehrersatzamt zu erstatten (§ 13 a Abs. 2 WPfIG).

Die Aufteilung der Höchstzahlen (Freistellungsplätze) für die Freistellung von Helfern des Zivilschutzes (ausgenommen Katastrophenschutz und Warndienst) vom Wehrdienst auf die Regierungspräsidenten ergibt sich aus der Aufstellung in Anhang 9. Eine weitere Aufteilung auf die Oberstadt-/Oberkreisdirektoren erfolgt in Anbetracht der geringen Zahl der Freistellungsplätze nicht. Die Oberstadt-/Oberkreisdirektoren beantragen in jedem Einzelfall einen Freistellungsplatz bei den Regierungspräsidenten.

Die „Vereinbarung“ gilt auch für Helfer des Zivilschutzes. Bei der Errechnung der Prozentsätze zu § 1 Abs. 4 der „Vereinbarung“ sind die Zahlen der Helfer des Katastrophen- und sonstigen Zivilschutzes (außer Warndienst) zusammenzurechnen.

Auf die Ausführungen über Anzeigen, Formblätter und Meldungen in Nr. 2.2.4 nehme ich Bezug.

II Freistellung vom Zivildienst

1. Allgemeines

Die Freistellung anerkannter Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens 10 Jahre als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben,

ist in § 14 des Zivildienstgesetzes (ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1221) geregelt.

2 Zustimmung zur Verpflichtung

Für die Freistellung anerkannter Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst besteht für die Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Kontingentierung von Freistellungsplätzen.

Die Oberstadt-/Oberkreisdirektoren werden gebeten, die Zustimmung auch für die vom Zivildienst freigestellten Helfer des Katastrophenschutzes und Zivilschutzes zu erteilen.

Die in § 14 Abs. 2 ZDG vorgesehenen Anzeigen senden die Oberstadt-/Oberkreisdirektoren unmittelbar an das Bundesamt für den Zivildienst, Sibille-Hartmann-Straße 2-6, Postfach 520120, 5000 Köln 51.

§ 1 Abs. 3 a der „Vereinbarung“ (Anhang 1) und die Ausführungen im Abschnitt „zu § 1 Abs. 3 a“, Satz 1-3 der „Bekanntmachung“ sollen analog auf Zivildienstpflichtige Anwendung finden.

Demnach ist die Zustimmung zu einer Verpflichtungserklärung nach § 14 Abs. 1 ZDG nicht für anerkannte Kriegsdienstverweigerer zu erteilen, die bereits vor Eingang der Verpflichtungserklärung beim Oberstadt-/Oberkreisdirektor einen Einberufungsbescheid erhalten haben oder denen die bevorstehende Einberufung schriftlich angekündigt worden ist.

Dagegen sollte davon abgesehen werden, in den in der „Bekanntmachung“ zu § 1 Abs. 3 a“, Satz 4 genannten Fällen eine entsprechende Ankündigung an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten, da dieses nicht bereit ist, Einberufungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Zustimmung zur Verpflichtungserklärung zurückzustellen.

3 Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer während der Verpflichtungszeit im Katastrophenschutz und sonstigen Zivilschutz

Sofern ein Helfer während seiner Zugehörigkeit zum Zivilschutz als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, bleibt die eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung im Zivilschutz und die Zustimmung des Oberstadt-/Oberkreisdirektors hierzu weiterhin rechtsgültig. Lediglich die Rechtsgrundlage für die Abgabe der Verpflichtungserklärung ändert sich; an Stelle des § 8 Abs. 2 KatSG/§ 13 a Abs. 1 WPfIG tritt § 14 ZDG. Der Helfer ist somit von seinen Verpflichtungen im Zivildienst befreit. Außerdem kann über den freigewordenen Freistellungsplatz anderweitig verfügt werden (vgl. I 2.2.3.4).

III Schlußbestimmungen

Der RdErl. v. 25. 2. 1976 (SMBL. NW. 510), „Freistellung von Helfern des Zivil- und Katastrophenschutzes vom Wehrdienst und vom Zivildienst“, wird hiermit aufgehoben. Darüber hinaus werden hiermit folgende weitere nicht veröffentlichte Runderlässe aufgehoben:

Runderlaß

vom	Aktenzeichen	Inhalt
1. 14. 5. 1980	VIII A 3-6.122/123	Freistellung anerkannter Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst
2. 4. 6. 1980	VIII A 3-6.11423/ Bd. 11.2	Richlinien für die Beurlaubung von Helfern
3. 5. 9. 1980	V A 3 - 6.11423/14 a 6.11423-1	Ausnutzung und Ausgleich von Freistellungsplätzen
4. 15. 9. 1980	V A 3-6.11423/ Bd. 11.2 (Bestandteil des RdErl. v. 26. 5. 1977 – SMBL. NW. 510)	Richtlinien für die Beurlaubung von Helfern (Behandlung von Anträgen auf Erteilung von Sonderurlaub)

vom	Aktenzeichen	Inhalt
5. 14. 10. 1980	VA 3-6.11423/11.2	Behandlung von Sonderurlaubsanträgen
6. 11. 11. 1980	VA 3-6.11423/14 a	Neufassung der „Vereinbarung“
7. 22. 1. 1981	VA 3-6.11423-13.1/ 16.1 (Bestandteil des RdErl. v. 26. 5. 1977 – SMBI. NW. 510 –)	Widerruf der Zustimmung nach § 8 Abs. 2 KatSG und Rückmeldung nach § 13 a Abs. 2 WPfG
8. 27. 1. 1981	VA 3-6.11423/ 15 b (Bestandteil des RdErl. v. 26. 5. 1977 – SMBI. NW. 510 –)	Mitwirkung von Helfern im Katastrophenschutz gemäß § 8 Abs. 2 KatSG/§ 13a Abs. 1 WPfG über 10 Jahre hinaus
9. 10. 4. 1981	VA 3-6.11423/ Bd. 11.1/2	Wohnortwechsel nach Berlin (West)
10. 7. 5. 1981	VA 3-6.11423-11.1/ 11.2	Wohnortwechsel nach Berlin (West)
11. 8. 5. 1981	VA 3-6.11423/ 14 a	Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur „Vereinbarung“
12. 23. 7. 1981	VA 3-6.11423-20 Tgb.-Nr. 208/81 VS- NfD	Helper der AMASt und BAMSt
13. 9. 10. 1981	VA 3-6.11423-11.2	Sonderurlaub für Helfer des Zivil- und Katastrophenschutzes
14. 25. 1. 1982	VA 3-6.11423-13.1/ 16.1 (Bestandteil des RdErl. v. 26. 5. 1977 – SMBI. NW. 510 –)	Dienstversäumnisse von Helfern
15. 26. 2. 1982	VA 3-6.11423-14 a	Helper, die bestimmten Berufsordnungen und -klassen angehören
16. 18. 8. 1982	VA 3-6.11423-14.1	wie Nr. 17
17. 17. 9. 1982	VA 3-6.11423-13.2	Schutzaumtriebsdienst
18. 17. 9. 1982	VA 3-6.11423-12.1/ 12.3 (Bestandteil des RdErl. v. 26. 5. 1977 – SMBI. NW. 510 –)	Verfügbarkeit des Freistellungsplatzes bei einer Wohnsitzverlegung eines Helfers

Anhang 1**Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes – KatSG – (§ 13a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes – WPfG –)**

– Bek. d. BMI. v. 2. 10. 1980 – ZV 4 – M 750 015/3 allg. –

Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes – KatSG – vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) und § 13a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes – WPfG – brauchen wehrpflichtige Helfer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst im Zivil-/Katastrophenschutz verpflichtet haben, keinen Wehrdienst zu leisten, solange sie im Zivil-/Katastrophenschutz mitwirken. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr und des Zivil-/Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrersatzamtes vorgesehen werden.

Die Neufassung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 25. Juni 1974 (GMBI. S. 315) und der zwischenzeitlich

getroffenen Fortschreibungen. Freistellungen aufgrund der bisherigen Regelung bleiben unberührt.

Die Vereinbarung vom 18. September 1980 wird hiermit bekanntgemacht.

**Vereinbarung
über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2
des Gesetzes über die Erweiterung des
Katastrophenschutzes – KatSG –
(§ 13a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes – WPfG –)**

§ 1

(1) Die Zustimmung zu einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG (§ 13a Abs. 1 Satz 1 WPfG) kann erteilt werden, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes ergibt.

(2) Die Zustimmung darf erteilt werden für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1952 bis 1981 bis zu einer Höchstzahl von 17 000 eines jeden Geburtsjahrgangs. Für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge ab 1982 darf bis auf weiteres die Zustimmung ebenfalls bis zu einer Höchstzahl von 17 000 erteilt werden.

- (3) Die Zustimmung darf nicht erteilt werden für
- a) ungediente Wehrpflichtige, denen bereits vor Eingang der Verpflichtungserklärung nach § 8 Abs. 2 KatSG (§ 13a Abs. 1 WPfG) bei der zuständigen Behörde ein Einberufungsbescheid zugestellt oder eine bevorstehende Einberufung schriftlich angekündigt worden ist;
 - b) ungediente Wehrpflichtige, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei denen aufgrund ihrer Ausbildung oder Tätigkeit mit häufigem Ortswechsel zu rechnen ist, und die deshalb für den Katastrophenschutz nicht laufend zur Verfügung stehen;
 - c) ungediente Wehrpflichtige mit Berufen, die zu den in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Berufsordnungen/-klassen gehören oder die sich in der Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden;
 - d) Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr;
 - e) hauptberufliche Mitarbeiter im Zivil- oder Katastrophenschutz, die wegen ihrer Berufspflichten für den Dienst als Helfer im Katastrophenschutz nicht laufend zur Verfügung stehen;
 - f) Zahnärzte und Studenten der Zahnmedizin;
 - g) gediente Wehrpflichtige (Reservisten), soweit sich aus Absatz 6 nichts anderes ergibt.

(4) Bei ungedienten Wehrpflichtigen mit Berufen, die zu den in den Anlagen 2 und 3 zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Berufsordnungen/-klassen gehören oder die sich in der Ausbildung zu einem dieser Berufe befinden, darf insgesamt die Zustimmung bei Berufsangehörigen der

- Anlage 2 nur bis 15%
- Anlage 3.1 nur bis 25%
- 3.2 nur bis 30%

der Höchstzahlen für jede kreisfreie Stadt oder für jeden Landkreis erteilt werden; dieser Anteil darf nicht nur eine Berufsklasse umfassen.

(5) Bei ungedienten Wehrpflichtigen, die Ärzte oder Studenten der Medizin sind, darf die Zustimmung bis auf weiteres vom Geburtsjahrgang 1960 ab für 200 Wehrpflichtige eines jeden Geburtsjahrgangs erteilt werden. Wehrpflichtige, die erst nach Erteilung der Zustimmung ein Medizinstudium aufnehmen, werden auf diese Höchstzahlen angerechnet; die für die Zustimmung zuständige Behörde unterrichtet das Kreiswehrersatzamt und verfährt dabei nach Nr. 5 der AVV-Zivilschutzanzeigen.*

(6) Für Reservisten, die nicht für den Verteidigungsfall oder für den Wehrdienst in der Verfügbereitschaft einberufen sind, darf die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Kreiswehrersatzamt erteilt werden, wenn sie

- a) zur Dienstgradgruppe der Mannschaften gehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) Unteroffiziere des Heeres oder der Luftwaffe sind und das 40. Lebensjahr vollendet haben

* jetzt: Zivilschutzanzeigen – VwV

und nicht zum Personal des Sanitätswesens, der elektronischen Kampfführung, der psychologischen Verteidigung, des Frontnachrichtendienstes oder des geophysikalischen Beratungsdienstes gehören.

(7) Im Einvernehmen zwischen der zuständigen Behörde und dem Kreiswehrersatzamt kann von den Regelungen der Absätze 3 bis 6 ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es unter Berücksichtigung der Belange beider Seiten geboten ist.

§ 2

(1) Die Höchstzahlen der Wehrpflichtigen nach § 1 Abs. 2 und 5 werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Bundesrepublik Deutschland zu den Einwohnerzahlen der Regierungsbezirke auf die Regierungsbezirke aufgeteilt.

(2) Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung abweichende Höchstzahlen für die Regierungsbezirke festsetzen; eine Abweichung bis zu 10% ist ohne Einvernehmen zulässig.

(3) Der Regierungspräsident nimmt die Aufteilung auf die kreisfreien Städte und Landkreise vor.

§ 3

(1) Die kreisfreien Städte und Landkreise teilen dem Kreiswehrersatzamt unverzüglich Name, Anschrift und Geburtsdatum der Wehrpflichtigen mit, deren Verpflichtung sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KatSG (§ 13a Abs. 1 Satz 1 WPfIG) zustimmen wollen.

(2) Hält das Kreiswehrersatzamt die Voraussetzungen für eine Freistellung nicht für gegeben, so teilt es dies binnen zwei Wochen der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis mit.

§ 4

(1) Freistellungen nach der Verordnung zu § 13a Wehrpflichtgesetz (in der bis zum 30. Juni 1973 geltenden Fassung) gelten fort.

(2) Von den Höchstzahlen für Wehrpflichtige (§ 1 Abs. 2) können jeweils bis zu 500 Wehrpflichtige eines Geburtsjahrganges für den Bereich des Zivilschutzes, der nicht unter das Katastrophenschutzgesetz fällt, vorgesehen werden. Ihre Verteilung wird gesondert geregelt.

(3) Bei Wehrpflichtigen, die sich als Helfer im Wartdienst verpflichten, sind die Berufsklassenbeschränkungen nach § 1 Abs. 3 Buchst. c) und Abs. 4 (Anlagen 1 bis 3) nicht anzuwenden. Für die Zustimmung zur Verpflichtung von Helfern im Wartdienst sind die Warnämter zuständig.

§ 5

Den Ländern Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein bleibt es überlassen, die Regelungen dieser Vereinbarung ihrem Verwaltungsaufbau anzupassen.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1981. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn nicht bis jeweils zum 1. Oktober eine Änderung gewünscht wird.

(2) Die in § 1 Abs. 5 getroffene Vereinbarung kann bis zum 1. Oktober jeden Jahres gesondert gekündigt werden, wenn der Bedarf der Bundeswehr an Ärzten nicht anderweitig gedeckt werden kann. Von einer solchen Kündigung wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt.

Bonn, den 18. September 1980

Der Bundesminister der Verteidigung
Im Auftrag
Krauth

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Josephi

Anlage 1 (keine Freistellung)

Zu § 1 Abs. 3 Buchst. c) der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG und § 13 Abs. 1 WPfIG

Berufsordnung (3stellige BKZ)	Berufsklasse (4stellige BKZ)	Berufs-kennziffer (BKZ)
Bandagisten		3745
Dolmetscher, Übersetzer (nur für Ostsprachen)		8221, 8222
Beamte und Tarifkräfte des einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienstes der Deutschen Bundespost		312
Fremdsprachenkorrespondenten (nur für Ost-sprachen)		7813
Schneider		351
Schuhmacher		372
Vermessungstechniker		624
Zahntechniker		303

Anlage 2 (Freistellung bis zu 15%)

Zu § 1 Abs. 4 der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG und § 13a Abs. 1 WPfIG

Berufsordnung (3stellige BKZ)	Berufsklasse (4stellige BKZ)	Berufs-kennziffer (BKZ)
Bankfachleute		691
Bürokaufleute, Industriekaufleute		7819 (7810, 7812)
Elektrogerätebauer		314
Elektromotorenbauer, Transformatorenbauer		313
Fernmeldemonture, Fernmeldehandwerker (ohne Beamte und Tarifkräfte des einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienstes der Deutschen Bundespost, s. Anlage 1)		312
Funkmechaniker, Tongerätemechaniker		315
Glasoptiker		1354
Ingenieure des Maschinen- und Fahrzeugbau-es (nur Luftfahrzeugbau)		601
Vermessungsingenieure		604
Kaufleute in der Grundstücks- und Woh-nungswirtschaft		7819 (7818)
Krankenpfleger		8531 (8530)
Landmaschineninstandsetzer		282
Luftverkehrsberufe		726
Maschinenbautechniker (nur Luftfahrzeugbau)		621
Rechtsanwalts- und Notargehilfen		7819 (7817)

() Schlüsselung gem. Bw-Schlüssel Nr. 9214

Anlage 3

Zu § 1 Abs. 4 der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 KatSG und § 13a Abs. 1 WPfIG

Berufsordnung (3stellige BKZ)	Berufsklasse (4stellige BKZ)	Berufs-kennziffer (BKZ)
3.1 bis zu 25%	Kraftfahrzeuginstandsetzer	281
3.2 bis zu 30%	Flugzeugelektriker	3114 (3115)
	Flugzeugmechaniker	283
	Elektroinstallateure, Elektromonture	311
	Feinmechaniker	284
	Physikalisch- und mathematisch-techni-sche Sonderfachkräfte (ohne Technischer Assistent	
	für Physik — BKZ 6321)	632
	Technischer Zeichner	635
	Werkzeugmacher	291
	Kaufleute im Groß- und Einzelhandel	6819

Anhang 2

**Durchführung der Vereinbarung
vom 18. September 1980 (GMBL S. 640)
über die Freistellung von Wehrpflichtigen
nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung
des Katastrophenschutzes - KatSG -
(§ 13a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes - WPfLG -)**

- Bek. d. BMI. v. 23. 2. 1981 - ZV 4 - M 750 015/3 allg. -

Nachstehend gebe ich die Durchführungsbestimmungen, die vom Bundesamt für Zivilschutz erlassen worden sind, bekannt.

**Durchführung der Vereinbarung
vom 18. September 1980 (GMBL S. 640)
über die Freistellung von Wehrpflichtigen
nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung
des Katastrophenschutzes - KatSG -
(§ 13a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes - WPfLG -)**

- RdSchr d. BZS v. 20. 2. 1981 - KS 2 - 334 - 11 -

Zur einheitlichen Durchführung der Vereinbarung wird gebeten, folgendes zu beachten:

Zu § 1

Der Helfer kann grundsätzlich nur in einer Einheit/Einrichtung des Katastrophenschutzes seines Wohnortes mitwirken.

Als Wohnort gilt - unbeschadet einer Regelung gemäß § 7 Abs. 4 KatSG - die kreisfreie Stadt oder der Kreis (Ausnahme s. Rundschreiben vom 8. 8. 1977 - KS 2 - 334 - 11).

Zu § 1 Abs. 2-6

Bei der Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten über die Zustimmung zur Verpflichtung sind Einwendungen des Kreiswehrersatzamtes vom Hauptverwaltungsbeamten zu berücksichtigen, wenn sie nach § 1 Abs. 2 bis 6 der Vereinbarung begründet sind. Andere Einwendungen sollen gewürdigt werden, wenn es die Belange des Zivil-/Katastrophenschutzes zulassen.

Zu § 1 Abs. 3a

Die Zustimmung zu einer Verpflichtung ungedienter Wehrpflichtiger darf nicht erteilt werden, wenn ihnen bereits vor Eingang der **Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Behörde** ein Einberufungsbescheid zugestellt oder eine bevorstehende Einberufung schriftlich angekündigt worden ist. Hat der Hauptverwaltungsbeamte der Verpflichtung zugestimmt und dies dem zuständigen Kreiswehrersatzamt gem. § 13a Abs. 2 WPfLG angezeigt, so ist bei einem etwa erteilten Einberufungsbescheid das Kreiswehrersatzamt zu ersuchen, den Bescheid zurückzunehmen (siehe Rundschreiben des Bundeswehrverwaltungsamts vom 20. 11. 1980 - WE 1 - Az.: 24 - 05 - 06 Nr. 3). Es ist deshalb erforderlich, nach Zugang der Verpflichtungserklärung beim Hauptverwaltungsbeamten das Verfahren zur Freistellung gegenüber dem Kreiswehrersatzamt unverzüglich durchzuführen (§ 3 Abs. 1 der Vereinbarung). Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, empfiehlt es sich, dem Kreiswehrersatzamt die beabsichtigte Zustimmung durch den Hauptverwaltungsbeamten anzukündigen mit der Bitte, den Einberufungsbescheid bzw. eine schriftliche Ankündigung der Einberufung bis zur Entscheidung über die Zustimmung zurückzustellen.

Zu § 1 Abs. 3b

Ein häufiger Ortswechsel ist stets dann anzunehmen, wenn der Helfer vor einem Wohnortwechsel nicht mindestens zwei Jahre an seinem Wohnort zur Verfügung stehen wird. Die Verfügbarkeit des Helfers wird gegeben sein, wenn die Arbeits- und Ausbildungsstätte zwar außerhalb seines Wohnortes liegt, er aber üblicherweise täglich an seinen Wohnort zurückkehrt (Pendler, Studenten); nicht zu billigen ist dagegen eine abwechselnde Verfügbarkeit des Helfers an seiner auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstätte und seinem Wohnort.

Bei der Entscheidung über die Zustimmung kommt es auf die Verhältnisse des Einzelfalles an, insbesondere auf die Verfügbarkeit des Helfers für Einsatzaufgaben innerhalb angemessener Frist.

Zu § 1 Abs. 3c/§ 4

Die Berufsbezeichnungen, Berufsordnungen und Berufskennziffern (BKZ) der Anlagen 1 bis 3 der Vereinbarung sind dem systematischen Verzeichnis „Klassifizierung der Berufe“ (Herausgeber: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit und dem Statistischen Bundesamt Wiesbaden) in der jeweils geltenden Fassung, z. Z. Ausgabe 1975, entnommen. Die dreistelligen Zahlen bezeichnen die Berufsordnung, die vierstelligen Zahlen die Berufsklassen.

Für die Anwendung der Anlagen der Vereinbarung ist nicht der erlernte, sondern der ausgeübte Beruf maßgebend; hierbei muß es sich allerdings um eine nachhaltig ausgeübte Berufstätigkeit handeln.

Erlernt ein Wehrpflichtiger zur Zeit der Verpflichtung einen zweiten Beruf, so ist für die Frage der Zustimmungsfähigkeit der erlernte Beruf maßgebend.

Zu § 1 Abs. 5

Die Quote von 200 Wehrpflichtigen je Geburtenjahrgang wird auf die Höchstzahl nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung angerechnet.

Zu § 2

Anlage 1 enthält die Verteilung der Höchstzahlen der Geburtenjahrgänge 1962 und folgende auf die Länder, die ihrerseits gemäß § 2 Abs. 1 der Vereinbarung die Verteilung auf die Regierungsbezirke vornehmen. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise erfolgt im Interesse einer flexiblen Handhabung nach Ermessen des Regierungspräsidenten (§ 2 Abs. 3 der Vereinbarung). Auf diese Weise sollen sowohl Schwerpunkte des Katastrophenschutzes als auch andere Gesichtspunkte des Personalbedarfs und -angebots berücksichtigt werden. Dabei kann zum Bedarfsausgleich eine angemessene Reservequote bei den Regierungspräsidenten gebildet werden. Im übrigen besteht die Möglichkeit, daß die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung abweichende Höchstzahlen für die Regierungsbezirke festsetzt. Bei Abweichungen bis zu 10% ist das Einvernehmen nicht erforderlich (§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung).

Die für die kreisfreien Städte und Kreise festgelegten Höchstzahlen sind von den obersten Landesbehörden den Wehrbereichsverwaltungen mitzuteilen.

Zu § 4 Abs. 2

Von den in § 4 Abs. 2 der Vereinbarung festgesetzten 500 Quotenplätzen je Geburtenjahrgang werden jeweils 400 Freistellungsplätze für den Bereich des Warndienstes und 100 Freistellungsplätze für den übrigen Bereich des Zivilschutzes bereitgestellt.

Anlage 2 enthält die Verteilung der Höchstzahlen für die Freistellung von Helfern für die Bereiche des Zivilschutzes außerhalb des Katastrophenschutzes und des Warndienstes. Diese Freistellungsplätze sind im Einzelfall auf Antrag des Hauptverwaltungsbeamten zuzuteilen.

Die Aufteilung der für den Warndienst vorgesehenen Quote auf die Warnamtsgebiete erfolgt durch gesonderte Regelung des Warndienstes.

Zu § 6

Freistellungen, die nach dem 31. Dezember 1977 (Ablauf der Vereinbarung vom 25. Juni 1974) und vor Abschluß der Vereinbarung vom 18. September 1980 erfolgt sind, gelten fort.

Darüber hinaus ist noch zu beachten:

Wechselt ein Helfer seinen Wohnort, erfolgt eine erneute Prüfung der Voraussetzungen der Freistellung weder durch den Hauptverwaltungsbeamten noch durch das Kreiswehrersatzamt des neuen Wohnortes (z. B. bezüglich der Berufsklassenbeschränkung). Bei einem Wohnortwechsel erfolgt keine Änderung der jeweils zugeteilten Höchstzahlen für Freistellungen.

Nr. 43 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV legt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verpflichtung auf, dem Helfer am neuen Wohnort die Möglichkeit zu geben, in einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes mitzuwirken. Der Helfer hat jedoch keinen Anspruch auf Übernahme (BVerwGE Bd. 54 S. 240).

Nach § 14 Abs. 1 ZDG können anerkannte Kriegsdienstverweigerer unter den gleichen Voraussetzungen wie Wehrpflichtige vom Zivildienst freigestellt werden. Da Probleme des Personalausgleichs zwischen Zivildienst und Zivil-/Katastrophenschutz nicht bestehen, ist der Abschluß einer Vereinbarung nicht erforderlich. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können sich daher ohne Rücksicht auf Höchstzahlen oder bestimmte Berufe als Helfer im Zivil-/Katastrophenschutz verpflichten. Im Zustimmungsverfahren tritt anstelle des Kreiswehrersatzamtes das Bundesamt für den Zivildienst, Sibille-Hartmann-Straße 2-6, 5000 Köln 51.

Falls das Freistellungsverfahren nicht zügig durchgeführt werden kann, empfiehlt es sich, dem Bundesamt für den Zivildienst eine Vorankündigung zu übersenden.

Mein Rundschreiben vom 26. 9. 1975 – KS 2 – 334 – 11 – (GMBL 1975 S. 748) wird gegenstandslos, soweit es den vorstehenden Ausführungen entgegensteht.

Anlage 1

Verteilung der Höchstzahlen ab Geburtenjahrgang 1962
gem. § 1 Abs. 2
der Vereinbarung zu § 8 Abs. 2 KatSG
(§ 13a Abs. 1 WPlG)

Einwohner der 10 Bundesländer (außer Berlin West)
– Statistisches Jahrbuch 1980 –

Land	Einwohner (i. Ts.)	proz. Anteil	Höchstzahl ab Geburten- jahrgang 1962	davon Ärzte
Schleswig-Holst.	2 599	4,37	721	9
Hamburg	1 653	2,78	459	6
Niedersachsen	7 234	12,15	2 004	24
Bremen	695	1,17	193	2
Nordrhein-Westf.	17 017	28,58	4 716	57
Hessen	5 576	9,36	1 545	19
Rheinland-Pfalz	3 633	6,10	1 007	12
Baden-Württemb.	9 190	15,44	2 547	31
Bayern	10 871	18,25	3 011	36
Saarland	1 069	1,80	297	4
zusammen:	59 537	100,00	16 500	200

Anlage 2

Freizustellende Wehrpflichtige
für sonstige Bereiche des Zivilschutzes
(ausgenommen Warndienst gemäß § 4 Abs. 2 der
Vereinbarung)

Land	ab Geburtenjahrgang 1962
Schleswig-Holstein	6
Hamburg	6
Niedersachsen	15
Bremen	6
Nordrhein-Westfalen	15
Hessen	10
Rheinland-Pfalz	6
Baden-Württemberg	15
Bayern	15
Saarland	6
zusammen	100

**Aufteilung der Höchstzahlen für die Freistellung von Helfern
des Katastrophenschutzes vom Wehrdienst auf die Regierungspräsidenten**

Die Zustimmung zur Verpflichtungserklärung der Helfer nach § 8 Abs. 2 KatSG darf erteilt werden für Wehrpflichtige folgender Geburtsjahrgänge bis zu einer Höchstzahl von

Reg.-Bezirk	Geburtsjahrgänge					
	1948	1949	1950	1951	1952–1955 je	1956–1960 je
Arnsberg	320	448	608	768	1 056	1 037
Detmold	145	204	277	349	480	497
Düsseldorf	459	642	871	1 100	1 513	1 473
Köln	327	458	622	786	1 080	1 066
Münster	204	285	387	489	672	663
Zusammen	1 455	2 037	2 765	3 492	4 801	4 736

Reg.-Bezirk	Geburtsjahrgänge		davon Ärzte und Studenten der Medizin gem. § 1 Abs. 5 der Vereinbarung vom 18. September 1980 jeweils
	1961	ab 1962	
Arnsberg	1 026	1 021	12
Detmold	504	502	6
Düsseldorf	1 450	1 442	18
Köln	1 086	1 083	13
Münster	670	668	8
Zusammen	4 736	4 716	57

Anhang 4**Stand: 1983****Entwurf**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes (Zivilschutzanzeigen-VwV) vom ...

Nach Artikel 86 des Grundgesetzes i. V. m. § 7 Abs. 2 Zivilschutzgesetz und mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes i. V. m. § 2 Abs. 1 Katastrophenschutzgesetz wird zu § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Anzeigepflichtige Behörde

Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes und nach § 14 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes über das Vorliegen und den Wegfall der Voraussetzungen nach § 13 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes sind von der Behörde zu erstatten, die der Verpflichtung des Helfers zur Mitwirkung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zugestimmt hat. Bei einem Wechsel der Hauptwohnung hat die neu zuständige Behörde den Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 anzusegnen.

2. Adressaten der Anzeigen

2.1 Die Anzeigen sind dem für die Hauptwohnung des Wehrpflichtigen zuständigen Kreiswehrersatzamt zu erstatten. Wenn der Betroffene der Zivildienstüberwachung unterliegt, sind die Anzeigen dem Bundesamt für den Zivildienst zuzuleiten. Hauptwohnung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist der Ort, an dem der Wehr- oder Zivildienstpflichtige seinen ständigen Aufenthalt begründet, d. h. wo er sich mit dem Willen niederläßt, auf Dauer zu bleiben und den räumlichen Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu bilden.

2.2 Anzeigepflichtige kreisangehörige Gemeinden, die der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstehen, leiten die Anzeigen über diese; die Länder können eine abweichende Regelung treffen.

2.3.1 Eine Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst oder zum Zivildienst eingetreten sind, ist erst zu erstatten, wenn der Wehrpflichtige aufgrund des § 15 oder des § 49 des Wehrpflichtgesetzes erfaßt worden ist.

2.3.2 Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familiennname des Wehr- oder Zivildienstpflichtigen
- Tag und der Ort der Geburt
- Hauptwohnung
- berufliche Tätigkeit, Arbeitgeber oder Dienstherr
- behördliche Entscheidung über die Zustimmung der Verpflichtung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz
- Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzes, welcher der Wehrpflichtige/Zivildienstpflichtige zur Verfügung steht.

2.3.3 Für die Anzeige ist das beigelegte weiße Formblatt 1 zu verwenden (Anlage 1).

3. Anzeigen über den Wegfall der Voraussetzungen

3.1 Eine Anzeige darüber, daß die Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst oder zum Zivildienst weggefallen sind, muß folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familiennname des Wehr- oder Zivildienstpflichtigen
- Tag und der Ort der Geburt
- Datum und Aktenzeichen der Anzeige nach Nummer 2.3.1 sowie die Behörde, die die Anzeige erstattet hat
- Datum und Grund des Wegfalls der Voraussetzung.

3.2 Für die Anzeige ist das beigelegte gelbe Formblatt 2 zu verwenden (Anlage 2).

4. Nachweise

Durchschriften der Anzeigen nach den Formblättern 1 und 2 verbleiben bei der anzeigepflichtigen Behörde. Sie sind bei einem Wechsel an die neu zuständige Behörde weiterzugeben.

5. Schlußvorschrift

5.1 Die dem § 13 a Abs. 2 WPflG entsprechende Anzeigenverpflichtung nach Nr. 44 Abs. 6 und Nr. 45 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes vom 27. 2. 1972 wird nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift vollzogen.

5.2 Die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die an die Wehrersatzbehörden zu erstattenden Anzeigen nach § 13 a Absatz 3 des Wehrpflichtgesetzes (AVV-Zivilschutzanzeigen) vom 21. Juli 1965 (GMBL 1965 S. 219) wird aufgehoben.

Vorderseite:

....., den

(Behörde)

Az.:

**Anzeige über den Eintritt der Voraussetzungen
für die Nichtheranziehung zum**

Wehrdienst nach § 13a Abs. 2 Wehrpflichtgesetz*)

Zivildienst nach § 14 Abs. 2 Zivildienstgesetz*)

1	Familienname:		Vorname:	
	
2	Tag der Geburt:		Ort der Geburt:	
	
3	PLZ	Ort:	Hauptwohnung:	Kreis:

	Straße: Haus-Nr.:		
4	Berufliche Tätigkeit:			
	Arbeitgeber/Dienstherr:			
5	Zustimmung zur Verpflichtung im Zivilschutz oder Katastrophenschutz durch Behörde: am			
6	Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzes, welcher der Wehrpflichtige/Zivildienstpflichtige zur Verfügung steht			

(DS)

Formblatt 1 (weiß)
Rückseite (obere Hälfte) (Unterschrift)

Kreiswehrersatzamt**)

.....

Bundesamt für den Zivildienst**)
Sibille-Hartmann-Str. 2-6
5000 Köln 51

über

*) Zutreffendes ankreuzen

**) Nichtzutreffendes streichen

Vorderseite:

....., den,
(Behörde)

Az.:

**Anzeige über den Wegfall der Voraussetzungen
für die Nichtheranziehung zum**

Wehrdienst nach § 13 a Abs. 2 Wehrpflichtgesetz*)

Zivildienst nach § 14 Abs. 2 Zivildienstgesetz*)

1	Familienname:		Vorname:	
	
2	Tag der Geburt:		Ort der Geburt:	
	
3	PLZ	Ort:	Hauptwohnung:	Kreis:

	Straße: Haus-Nr.:			
			
4	Anzeige über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst/Zivildienst vom Az.: Behörde, welche die Anzeige erstattete: in:			
			
5	Datum des Wegfalls der Voraussetzungen:			
	Grund:			

(DS)

Formblatt 2 (gelb)
Rückseite (obere Hälfte)

Bundesamt für den Zivildienst**)
Sibille-Hartmann-Str. 2-6
5000 Köln 51

Kreiswehrersatzamt**)

.....

über

*) Zutreffendes ankreuzen

**) Nichtzutreffendes streichen

Anhang 5

Ausnutzung der Freistellungsquote der nach § 8 Abs. 2 KatSG freigestellten Helfer (Berichtsjahr)

Land

Reg.-Bez.:

Kreis/krsfr. Stadt: ..

Anhang 6

**Ausnutzung der Freistellungsquote
der nach § 13a Abs. 2 WPIG freigestellten Helfer (Berichtsjahr)
(Zivilschutz, ausgenommen Katastrophenschutz und Warndienst)**

Land: "

Reg.-Bez.:

Kreis/krsfr. Stadt: ..

Anhang 7

Stand: 24. 2. 1983

Bundesamt für Zivilschutz
KS 1 - 334 - 70

**Richtlinien für die
Beurlaubung von Helfern
des Katastrophenschutzes**

Helper, die nach § 8 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes oder nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes im Katastrophenschutz mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst mitwirken, können nach folgenden Regeln vorübergehend von ihrer Mitwirkungspflicht beurlaubt werden:

I.

1. Erholungsurlaub

Während der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs von rund fünf Wochen ist der Helper von der Ausübung der ihm im Rahmen des Katastrophenschutzes obliegenden Dienstpflichten befreit.

2. Dienstbefreiung

Von einzelnen Ausbildungsveranstaltungen kann dem Helper aus wichtigem Grund Dienstbefreiung gewährt werden.

3. Sonderurlaub

1. Für eine berufliche Aus- und Fortbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit kann dem Helper Sonderurlaub gewährt werden, wenn

- a) er mindestens zwei Jahre im Katastrophenschutz mitgewirkt hat und seine Grundausbildung in einem Fachdienst des Katastrophenschutzes abgeschlossen hat und sich nicht in einem weiterführenden Ausbildungsabschnitt (z. B. in Unterführer- oder Führungsausbildung) befindet und
- b) seine Mitwirkung im Katastrophenschutz i. S. von § 43 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV (weitere Mitwirkung) am neuen Aufenthaltsort wegen des nur vorübergehenden Aufenthalts nicht zweckmäßig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Sachverhalte, die einen Sonderurlaub rechtfertigen, können u. a. Volontär- oder Studienzeiten, Sprachkurse oder auswärtige Montagetätigkeiten sein.

2. In persönlichen Härtefällen (z. B. zeitweise Übernahme des elterlichen Betriebes) kann Sonderurlaub auch beim Nichtvorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

3. Der Sonderurlaub soll höchstens sechs Monate betragen. Wird Sonderurlaub gewährt, der über sechs Monate hinausgeht, so ist die 10-jährige Verpflichtungszeit um den sechs Monate überschreitenden Zeitraum hinauszuschieben. Der Sonderurlaub darf insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre betragen.

II. Verfahren

1. Beim Erholungsurlaub hat der Helper den Beginn und die Dauer seines Urlaubs rechtzeitig seinem Einheitsführer anzugeben.
2. Über Dienstbefreiung von einzelnen Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Einheitsführer nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Sonderurlaub ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Über den Antrag auf Gewährung eines Sonderurlaubs entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte. Sonderurlaub von mehr als einem Jahr ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub sind die Belange des Katastrophenschutzes und die privaten Belange des Helfers gegeneinander abzuwägen.
4. Der Urlaub wird schriftlich genehmigt, soweit für den Antrag Schriftform erforderlich ist.

**III. Beendigung des Urlaubs
aus besonderen Gründen**

1. Erholungsurlaub und Sonderurlaub können aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Sie enden ohne Widerruf mit der Feststellung des Spannungs- oder Vertheidigungsfalles.
2. Überschreitet ein Helper ohne triftigen Grund den Zeitraum, für den ihm Urlaub gewährt worden ist, so ist dem Kreiswehrersatzamt anzugeben, daß der Helper nicht mehr im Katastrophenschutz mitwirkt.

Anhang 8

Bundesamt für Zivilschutz
KS 2 - 334 - 24 -

BN-Bad Godesberg, den 18. April 1977

Helperwechsel im Katastrophenschutz

1. Allgemeines

Personalplanung, Einsatzbereitschaft der Einheiten, kontinuierliche Ausbildung und Ausbildungskosten stehen einem unbeschränkten Wechsel von Helfern zwischen den Organisationen, diesen und Regieeinheiten bzw. zwischen letzteren entgegen.

Der Helper hat vor Eintritt in eine Organisation/Regieeinheit Gelegenheit, sich ausreichend zu informieren.

2. Wechsel bei Verpflichtung auf unbestimmte Zeit

2.1 Der Austritt aus der Organisation ist jederzeit rechtlich möglich. Eine Aufnahmepflicht einer anderen Organisation besteht nicht.

Voraussetzung für einen Wechsel ist die ordnungsmäßige Beendigung der Mitgliedschaft in der bisherigen Organisation sowie die Aufnahme nach den satzungsmäßigen Regelungen der anderen Organisationen.

2.2 Die Aufnahmefähigkeit sollte bei Wohnortwechsel (Wohnort = kreisfreie Stadt/Landkreis) vorliegen, wenn die Organisation, der der Helper angehört, am Zuzugsort nicht vertreten ist (Nr. 43 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV). Der Verpflichtung des Helfers zur Mitwirkung im KatS entsprechend sollte in diesem Fall dem Helper Gelegenheit gegeben werden, in einer anderen Organisation mit gleichem Fachdienst im Rahmen der Aufnahmeverbedingungen (Nr. 42 KatS-Organisation-VwV) seine Mitwirkung im Katastrophenschutz fortzusetzen.

Ist dies nicht möglich, so bemüht sich der für den Zuzugsort zuständige HVB um Übernahme in eine andere Organisation oder Regieeinheit mit demselben Fachdienst, hilfsweise mit einem anderen Fachdienst.

2.3 Der für den Zuzugsort zuständige HVB soll einen Helper, der aus einer Regieeinheit kommt, im Rahmen der Aufnahmeverbedingungen (Nr. 42 KatS-Organisation-VwV) wieder in eine Regieeinheit des entsprechenden Fachdienstes aufnehmen bzw. sich dafür einsetzen, daß der zugezogene Helper in eine organisationsgebundene Einheit desselben Fachdienstes aufgenommen wird. Soweit eine Verwendung im selben Fachdienst nicht möglich ist, sollte die Aufnahme in die Einheit eines anderen Fachdienstes angestrebt werden.

2.4 Der Helper gibt gegenüber der neuen Organisation – oder wenn er in eine Regieeinheit aufgenommen werden soll, gegenüber dem für den Zuzugsort zuständigen HVB – erneut eine Verpflichtungserklärung ab.

2.5 Die bisherige Organisation bestätigt auf Verlangen der neuen Organisation oder dem zuständigen HVB den Grund für das Ausscheiden.

3. Wechsel bei Verpflichtung auf bestimmte Zeit

3.1 Der Austritt aus der Organisation kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Befristung erfolgen. Die grundsätzliche Abgabe – bzw. Aufnahmefähigkeit der Or-

ganisationen sollte jedoch bei Organisationswechsel im Fall 2.2 vorliegen.

Im übrigen gelten die Punkte 2.1–2.5.

3.2 Erfolgt die Aufnahme in eine andere Organisation oder in eine Regieeinheit des am Zuzugsort zuständigen HVB, wirkt die Freistellung vom Wehrdienst fort. Eine erneute Zustimmung des HVB ist nicht erforderlich. Die Mitwirkung gilt als nicht unterbrochen. Bis-her abgeleistete Dienstzeiten werden angerechnet.

3.3 Soweit die Aufnahmebedingungen eine Probezeit vorsehen, prüft die Organisation, ob auf sie im Einzelfall verzichtet werden kann. Soweit dies nicht der Fall ist, gibt der Helfer seine Mitgliedschaft in der bisherigen Organisation solange nicht auf, bis die aufnehmende Organisation den Aufnahmeantrag nach Ablauf der Probezeit annimmt oder ablehnt (Gefahr des zwischenzeitlich nicht vertretbaren Verlustes der Freistellung). Insoweit ruhen Rechte und Pflichten gegenüber der bisherigen Organisation.

Diese Regelung findet auf Helfer von Regieeinheiten entsprechende Anwendung.

4. Fortsetzung der Mitarbeit ohne schuldhaftes Zögern

Bei Wechsel des Helfers muß er sich der neunen Organisation bzw. Regieeinheit unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, anschließen.

5. Abstimmungen

5.1 In Einzelfällen stimmen sich die beteiligten Organisationen bzw. der HVB über den Wechsel des Helfers miteinander ab.

5.2 Die Personalunterlagen werden bei einer Übernahme an die übernehmende Organisation bzw. den übernehmenden HVB (Regieeinheiten) abgegeben.

Anhang 9

Aufteilung der Höchstzahlen für die Freistellung von Helfern des Zivilschutzes (ausgenommen Katastrophenschutz und Warndienst) vom Wehrdienst auf die Regierungspräsidenten

Die Zustimmung zur Verpflichtungserklärung der Helfer des Zivilschutzes (ausgenommen Katastrophenschutz und Warndienst) darf gemäß § 13a Abs. 1 WPfG erteilt werden für Wehrpflichtige folgender Geburtsjahrgänge bis zu einer Höchstzahl von

Regierungs- bezirk	Geburtsjahrgänge	
	1949–1954	ab 1955 je
Arnsberg	3	3
Detmold	2	2
Düsseldorf	3	5
Köln	5	3
Münster	2	2
Zusammen	15	15

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X